

# RS OGH 1990/11/8 12Os117/90, 14Os60/94 (14Os61/94)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.11.1990

## Norm

StPO §151 Z2

## Rechtssatz

Wenn auch über die Entbindung allein die Dienstbehörde zu entscheiden hat, obliegt gleichwohl dem Gericht die Prüfung, ob überhaupt die Gefahr der Verletzung des Amtsgeheimnisses gegeben ist. Ergeben sich keine Hinweise in diese Richtung und beruft sich der Beamte auch nicht auf seine Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, so kann das Gericht den Beamten ohne Verstoß gegen § 151 Z 2 StPO zeugenschaftlich vernehmen (SS 41/75).

## Entscheidungstexte

- 12 Os 117/90  
Entscheidungstext OGH 08.11.1990 12 Os 117/90
- 14 Os 60/94  
Entscheidungstext OGH 21.06.1994 14 Os 60/94  
Vgl auch; Beisatz: Nicht alle Angelegenheiten, die einem Beamten amtlich bekannt geworden sind, sind auch Gegenstand eines gegenüber dem Strafgericht zu wahrenen Amtsgeheimnisses. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0097786

## Dokumentnummer

JJR\_19901108\_OGH0002\_0120OS00117\_9000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)